

MASERNIMPFSCHUTZGESETZ

Der Bundestag hat eine Impfpflicht verabschiedet, die Kinder in Gemeinschaftseinrichtungen schützen soll.

Gemeinschaftseinrichtungen sind dabei:

Schulen, Kindergärten, Kindertagespflege, Horte, Internate, sonstige Ausbildungseinrichtungen, außerdem gilt das Gesetz auch für Gesundheitseinrichtungen wie Krankenhäuser und Arztpraxen. Hier sind sowohl hauptberuflich als auch ehrenamtlich Tätige zur Vorlage eines Nachweises zum Masernimpfschutz verpflichtet.

Alle Freiwilligen, die ab dem **01.03.2020 neu eingestellt** werden und in o.g. Gemeinschaftseinrichtungen Minderjährige regelmäßig betreuen, müssen einen Masernschutz nachweisen. Sind Freiwillige nur im Sportverein eingesetzt, gilt dies nicht, denn Sportvereine mit ihrem eigenen Sport- und Trainingsbetrieb gelten nicht als Gemeinschaftseinrichtung.

Nach jetzigem Stand müssen damit alle neuen Freiwilligen, die (auch) in Schule oder Kita eingesetzt werden, vor (tatsächlichem) Beginn ihrer Betreuung oder ihrer Tätigkeit den Masernschutz nachweisen.

Wenn eine verpflichtete Person minderjährig ist, so hat derjenige für die Einhaltung der Nachweispflicht zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht (in der Regel den Eltern). Die gleiche Verpflichtung trifft die Betreuerin bzw. den Betreuer, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.

Die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann bestimmen, dass der Nachweis nicht der Leitung der jeweiligen Einrichtung, sondern dem Gesundheitsamt oder einer anderen staatlichen Stelle gegenüber zu erbringen ist. Die o.g. Einrichtungen wie Schulen oder Kitas werden voraussichtlich Kooperationspartner wie Vereine auffordern, den Impfnachweis für dort eingesetzte und regelmäßig tätige Freiwillige vorzulegen.

Der Nachweis erfolgt über einen Impfausweis oder über ein ärztliches Zeugnis darüber, dass entweder eine Immunität gegen Masern vorliegt oder das nicht geimpft werden darf. Wird der Nachweis nicht vorgelegt, muss die Gemeinschaftseinrichtung das Gesundheitsamt informieren, das ggf. ein Tätigkeitsverbot ausspricht.

Auch die ehrenamtliche Leitung einer Schul-AG, wöchentlich eine Doppelstunde, gilt als regelmäßige Betreuung, daher wird der Impfnachweis vorgelegt werden müssen (wenn die Person bereits vor dem 1. März 2020 an der Schule tätig war, bleibt bis 31. Juli 2021 Zeit für die Erbringung des Nachweises)

Muss bei einem Wechsel der Einrichtung der Masernstatus erneut kontrolliert werden?

Nur, wenn eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis bereits vorgelegen hat, nicht vorgelegt wird.

***Müssen Geldbußen verhängt werden? Wie hoch können die Geldbußen sein?
Können diese wiederholt verhängt werden?***

Eine Pflicht zur Verhängung einer Geldbuße besteht für die zuständigen (§§ 36, 37 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)) Behörden nicht, sondern liegt in deren pflichtgemäßen Ermessen (§ 47 OWiG). Bei § 73 IfSG handelt es sich zudem ausdrücklich um eine „Kann-Regelung“.

Die Leitung einer Einrichtung, die entgegen der gesetzlichen Verbote, eine Person betreut oder beschäftigt oder im Falle einer Benachrichtigungspflicht die Gesundheitsämter nicht informiert sowie Personen, die trotz Nachweispflicht und Anforderung des Gesundheitsamtes keinen Nachweis innerhalb einer angemessenen Frist erbringen, müssen mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR rechnen. Dabei wird jedoch zu berücksichtigen sein, dass die begangene Ordnungswidrigkeit in jedem Falle vorwerfbar sein muss und die zuständigen Behörden dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprechend bei unterschiedlichen Verstößen die Geldbuße entsprechend unterschiedlich bestimmen werden.

Wie wird die Einhaltung der Masernimpfpflicht kontrolliert?

Die betroffenen Personen haben nach § 20 Absatz 9 IfSG der Leitung der jeweiligen Einrichtung vor (tatsächlichem) Beginn ihrer Betreuung oder ihrer Tätigkeit folgenden Nachweis vorzulegen:

1. einen Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder nach § 26 Absatz 2 Satz 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), darüber, dass bei ihnen ein Impfschutz gegen Masern besteht,
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

Kann die Impfpflicht durch Zwang durchgesetzt werden?

Eine Zwangsimpfung kommt in keinem Fall in Betracht.